



**Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein,**

Referat IV 20
Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht
-IV 205-
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Tel.: 0431/988 3259
Fax: 0431/988 614-3259

sabrina.mustert@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

per eMail am 19.11.2020

Rundschreiben an: ABHn der Kreise und kreisfreien Städte und LfA Schleswig-Holstein

IV 205 - 292-5/2015-1550/2020-73867/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMI vertritt in Punkt 1.9. der Anwendungshinweise zu § 60b AufenthG vom 14.04.2020 (siehe Anlage) die Rechtsauffassung, dass eine Duldung mit dem Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" auch dann erteilt werden kann, wenn die Abschiebung aus anderen - nicht von der betroffenen Person zu vertretenden Gründen - nicht vollzogen werden kann.

Das MILIG teilt diese Ansicht des BMI nicht und geht aufgrund des eindeutigen Wortlauts des § 60b AufenthG von einem echten Kausalitätserfordernis aus: Eine Duldung nach § 60b AufenthG kann demnach nur dann erteilt werden, wenn der Vollzug der Abschiebung unmöglich ist und dies auf spezifischen, vom Ausländer zu vertretenden Gründen beruht. Tritt neben den Umstand der ungeklärten Identität bzw. des Nichtvorhandenseins eines Passes noch ein weiteres selbständiges Abschiebungshindernis [ein], das die Person nicht zu vertreten hat, kommt eine Duldung nach § 60b AufenthG folglich nicht in Betracht (so u.a. auch das VG Cottbus in seinem Beschluss vom 28.05.2020, siehe Anlage).

Ich bitte Sie daher um Beachtung und um entsprechende Verfahrensweise.

Sollten wir darüber hinaus noch Abweichungs- oder Ergänzungsbedarf von/bei den Anwendungshinweisen des BMI sehen, werden wir Sie zeitnah - ggf. auch in Form eines Erlasses zu der Anwendung des § 60b AufenthG - informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Sabrina Mustert

Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu § 60b des Aufenthaltsgesetzes

0. Allgemeines

Durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 (BGBl. I S.1294) wurde § 60b in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingefügt, der eine Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ einführt. Diese Anwendungshinweise sollen eine möglichst bundeseinheitliche Anwendung der Vorschrift ermöglichen und die praktische Anwendung erleichtern. Den zuständigen obersten Landesbehörden wird anheimgestellt, diese Anwendungshinweise ihren Anwendungserlassen zu Grunde zu legen.

Wenn in diesen Hinweisen die Bezeichnung „Ausländer“ verwendet wird, bezieht sie sich ebenso wie im Gesetzestext des Aufenthaltsgesetzes auf Personen aller Geschlechter.

1. Grundtatbestand

- 1.1. Bei der Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ handelt es sich um einen Unterfall einer Duldung nach § 60a AufenthG, die in bestimmten Fällen ausgestellt wird, die im Grundtatbestand des § 60b Absatz 1 bezeichnet sind.
- 1.2. § 60b Absatz 1 AufenthG ergänzt bereits ausweislich seines Wortlauts die Regelungen in § 60a AufenthG, indem er zusätzliche Rechtsfolgen begründet. Im Übrigen bleibt § 60a AufenthG unberührt, weil die Duldung nach § 60b Absatz 1 einen Unterfall der Duldung nach § 60a AufenthG darstellt. Insbesondere werden die Beschäftigungsverbote nach § 60a Absatz 6 AufenthG somit nicht durch § 60b Absatz 5 Satz 2 AufenthG verdrängt.
- 1.3. Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 60b AufenthG ist die Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen.
- 1.4. Erste Voraussetzung der Ausstellung ist das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht. Ausreisepflichtig ist ein Ausländer nach § 50 Absatz 1 AufenthG, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Vollziehbar ist die Ausreisepflicht, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 58 Absatz 2 AufenthG erfüllt sind.
- 1.5. Da es sich bei der Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ um einen Unterfall einer Duldung nach § 60a AufenthG handelt, muss für ihre Erteilung zudem mindestens einer der Duldungstatbestände des § 60a AufenthG erfüllt sein.
- 1.6. Als Voraussetzung der Erteilung einer Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ sieht § 60b Absatz 1 AufenthG zudem vor, dass die Abschiebung des Ausländers aus von ihm selbst zu vertretenden, in der Vorschrift näher bezeichneten Gründen nicht

vollzogen werden kann. Ist diese Voraussetzung gegeben, ist stets zumindest auch der Duldungstatbestand des § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG erfüllt. Der Umstand, dass die Voraussetzungen des § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG erfüllt sind, schließt also die Anwendung des § 60b AufenthG nicht aus. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen erfüllt sein, die § 60b Absatz 1 in zwei Unterfällen festlegt: Der erste Unterfall besteht darin, dass der Ausländer das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt. Der zweite Unterfall ist gegeben, wenn der Ausländer zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach § 60b Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 AufenthG nicht vornimmt. Bezogen auf diesen zweiten Unterfall enthält § 60b Absatz 2 und 3 Bestimmungen, die den Tatbestand konkretisieren.

- 1.7. Beide Unterfälle setzen voraus, dass die Abschiebung aus einem der genannten Gründe nicht vollzogen werden kann. Dabei ist zunächst auf die Sachlage zum Zeitpunkt der Erteilung der Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ abzustellen.
- 1.8. Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen der Erteilung einer Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ erfüllt, ist die Duldung in dieser Form zwingend zu erteilen. Ein Ermessen steht der Behörde nicht zu.
- 1.9. Kann die Abschiebung zusätzlich aus einem anderen Grund nicht vollzogen werden, der nicht in § 60b Absatz 1 AufenthG genannt ist, soll grundsätzlich dennoch die Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt werden. Es genügt also für die Ausstellung der Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ grundsätzlich, dass ein dafür ausreichender Grund gegeben ist. Auf andere Duldungsgründe kommt es dann grundsätzlich nicht mehr an. Dies gilt nicht für Ausländer ab der Stellung eines Asylantrages (§ 13 des Asylgesetzes) oder eines Asylgesuches (§ 18 des Asylgesetzes) bis zur rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages sowie für Ausländer, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt, es sei denn, das Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 beruht allein auf gesundheitlichen Gründen (vgl. § 60b Absatz 2 Satz 2 AufenthG). Die bestehenden Regeln für die Eintragungen der Staatsangehörigkeit in das Ausländerzentralregister bleiben unberührt. Insbesondere führt die Ausstellung einer Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ allein nicht zur Eintragung des Staatsangehörigkeitsschlüssels „998“.

2. Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit

- 2.1. In der ersten Variante ist unter den weiteren Voraussetzungen des § 60b Absatz 1 AufenthG (vollziehbare Ausreisepflicht; Nichtvollziehbarkeit der Abschiebung; Vertreten müssen) die Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ zu erteilen, wenn eine eigene Täuschung über die Identität, eine eigene Täuschung über die Staatsangehörigkeit oder eigene falsche Angaben zur Nichtvollziehbarkeit der Abschiebung führen. Diese Tatbestände stehen alternativ nebeneinander.

- 2.2. Eine Täuschung über die Identität liegt vor, wenn falsche Angaben über identitätsbestimmende Merkmale gemacht werden, die einen Irrtum bei der Behörde auslösen.
- 2.2.1. Identitätsbestimmend sind alle personenbezogenen Merkmale, deren Kenntnis für die Vollziehung der Ausreisepflicht von Bedeutung sind, insbesondere Namen, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort oder -land, eine etwaige Personenkennziffer des Herkunftsstaats, sofern sie dort für Identifizierungszwecke allgemein verwendet wird, oder andere im Herkunftsstaat übliche Identifizierungsmerkmale, wie etwa Angaben zu Eltern.
- 2.2.2. Beurteilungsmaßstab ist entsprechend dem Normzweck die Richtigkeit derjenigen Daten, die für eine Abschiebung oder deren Vorbereitung von Bedeutung wären.
- 2.2.3. Weil hierfür die Aufnahmebereitschaft des Herkunftsstaats entscheidend ist und der Herkunftsstaat wegen der völkerrechtlichen Personalhoheit allein über die Festlegung der Identitätsmerkmale, vor allem des Namens, entscheidet, sind die dort festgelegten und vorliegenden Daten entscheidend. Hat ein Ausländer beispielsweise im Bundesgebiet stets einen Namen verwendet, der von dem im Herkunftsstaat geführten Namen abweicht, täuscht er zwar nicht über die Identität in einer Weise, die eine Zusammenführung von Daten innerhalb des Bundesgebietes verhindern würde. Jedoch wäre eine Identifizierung durch Stellen des Herkunftsstaats in diesem Fall nicht möglich, weshalb eine für die Anwendung des § 60b Absatz 1 AufenthG relevante Täuschungshandlung vorliegen kann.
- 2.2.4. Regelmäßig keine Täuschung ist die Verwendung zulässiger Varianten von Transliterationen. Herkunftsstaaten transliterieren Namen aus anderen Schriftarten unterschiedlich und häufig auch innerhalb der eigenen Verwaltung uneinheitlich, und es ist einem Ausländer aus einem Staat, der standardmäßig keine lateinische Schrift verwendet, oftmals nicht bekannt, welche Variante des Namens in lateinischer Schrift sein Herkunftsstaat in einem bestimmten Zusammenhang verwendet. Die Behörde kann aber regelmäßig die Angabe des Namens in der im Herkunftsstaat gebräuchlichen Schrift verlangen.
- 2.2.5. Für eine Täuschung ist tatbestandlich nicht erforderlich, dass die Behörde den unrichtigen Angaben des Ausländers Glauben schenkt. Es genügt, dass sie mangels besseren Wissens nur die gemachten Angaben verwenden kann.
- 2.2.6. Die Täuschungshandlung muss durch den Ausländer selbst erfolgt sein. Dabei sind vom Ausländer stammende Falschangaben, die durch Beauftragte des Ausländers (zum Beispiel Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte) weitergegeben werden, dem Ausländer zuzurechnen. Nicht dem Ausländer zuzurechnen sind insbesondere Falschangaben seiner Eltern, es sei denn, der volljährige (§ 80 Absatz 3 AufenthG) Ausländer bestätigt diese Falschangaben selbst und ist nicht ausnahmsweise selbst von den eigenen Eltern über die wahre Identität im Unklaren

gelassen worden, so dass dem Ausländer nicht bewusst ist, dass er falsche Angaben macht. Ebenfalls nicht dem Ausländer zuzurechnen sind objektiv falsche Daten, die in der Behörde generiert worden sind, etwa auf Grund fehlerhafter Zuordnung von Aliaspersonalien aus Datenbankabgleichen. Auch hier beginnt aber eine Zurechenbarkeit, sobald der Ausländer die falschen Daten bestätigt.

- 2.2.7. Bloßes Schweigen ist keine Täuschung. Ebenso liegt keine Täuschung vor, wenn ein Ausländer lediglich über eine Registrierung mit falschen Daten, die nicht von ihm selbst stammen, unterrichtet wird und sich hierzu verschweigt.
 - 2.2.8. Die Täuschung muss gegenwärtig erfolgen („herbeiführt“). Sie ist nicht mehr gegeben, wenn der Behörde die richtigen Daten bekannt sind; in diesem Fall entfällt auch die Ursächlichkeit für das Bestehen des Abschiebungshindernisses.
 - 2.2.9. Die Täuschung muss zumindest mitursächlich für das Unterbleiben der tatsächlichen Vollziehung einer Abschiebung sein; siehe auch Nummer 1.9.
- 2.3. Ähnlich wie eine Täuschung über die Identität ist auch eine Täuschung über die Staatsangehörigkeit, die für das Unterbleiben der tatsächlichen Vollziehung der Abschiebung zumindest mitursächlich ist, eine Tatbestandsvariante des § 60b Absatz 1 AufenthG.
- 2.3.1. Eine Täuschung über die Staatsangehörigkeit liegt vor, wenn der Ausländer selbst und bewusst
 - 2.3.1.1. eine andere Staatsangehörigkeit angibt, als er tatsächlich besitzt,
 - 2.3.1.2. trotz der Frage nach allen Staatsangehörigkeiten eine Staatsangehörigkeit verschweigt oder
 - 2.3.1.3. unrichtig angibt, keine Staatsangehörigkeit zu besitzen.
 - 2.3.2. In den Fällen der Nummer 2.3.1.1 ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Falschangaben bewusst gemacht werden, weil es außerhalb der Lebenserfahrung liegt, dass jemand seine eigene Staatsangehörigkeit gar nicht kennt. In den Fällen der Nummer 2.3.1.2 muss, um eine Täuschungshandlung anzunehmen, feststehen, dass der Ausländer zum einen weiß, dass er alle Staatsangehörigkeiten und nicht nur eine anzugeben hat, und zum anderen, dass ihm das Vorhandensein einer oder mehrerer zusätzlicher Staatsangehörigkeiten auch bekannt ist. Dies muss wegen der Komplexität des Staatsangehörigkeitsrechts einiger Staaten nicht zwingend der Fall sein, wenn ein Ausländer in der Vergangenheit von der anderen Staatsangehörigkeit niemals Gebrauch gemacht hatte (sich insbesondere niemals einen Pass dieses Staates hatte ausstellen lassen oder sich sogar niemals dort aufgehalten hatte). In den Fällen der Nummer 2.3.1.3 liegt keine Täuschungshandlung in Fällen vor, in denen zwar eine Staatsangehörigkeit vorliegt, sich ein Ausländer aber als staatenlos bezeichnet, weil kein Staatsangehörigkeitsstaat ihn trotz der abweichenden Rechtslage als eigenen Staatsangehörigen in Anspruch nimmt (sogenannte faktische Staatenlosigkeit).

- 2.3.3. Eine Ursächlichkeit für die Unmöglichkeit der Vollziehung der Abschiebung ist insbesondere gegeben, wenn die Einholung des Einvernehmens eines Herkunftsstaats mit einer Abschiebung, insbesondere die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes, durch die Täuschung vereitelt wird.
- 2.3.4. Ebenso liegt in den Fällen der Nummer 2.3.1.2 eine Ursächlichkeit für die Unmöglichkeit der Vollziehung der Abschiebung vor, wenn mit Bezug auf einen bekannten Herkunftsstaat – wenn auch zu Recht – ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis angenommen wird, dieses Abschiebungshindernis jedoch mit Bezug auf den verschwiegenen anderen Herkunftsstaat nicht vorliegt.
- 2.4. Für die Annahme einer Täuschung ist es nicht erforderlich, dass die Behörde die richtigen Daten kennt. Es genügt, dass feststeht, dass die vom Ausländer selbst gemachten Angaben falsch sind. Letzteres ist vor allem der Fall, wenn der Ausländer einander widersprechende Angaben gemacht hat; vgl. aber Nummer 2.2.4 und 2.3.2.
- 2.5. Zudem genügt es für die Annahme einer Täuschung, dass der Ausländer gegenüber verschiedenen Behörden – etwa gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Polizeibehörden, Justizbehörden und Ausländerbehörden – verschiedene Identitätsangaben verwendet, so dass bei einer Zusammenführung der Daten unterschiedliche Aliasnamen bekannt sind, von denen jeweils nicht bekannt ist, welche dieser Identitätsangaben korrekt ist. Auch wenn Behörden dann aus verwaltungspraktischen Gründen eine Version als „leitend“ festlegen, setzt sich die Täuschung fort, wenn keine gesicherte Kenntnis von der vom Herkunftsstaat festgelegten Personalien besteht und sich dies auf die Möglichkeit der Rückführung auswirkt. Auf Nummer 2.2.4 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

3. Sonstige eigene falsche Angaben

- 3.1. Sonstige falsche Angaben sind alle weiteren unrichtigen Angaben, die vom Ausländer selbst mit oder ohne Aufforderung gemacht worden sind, die für die Vollziehung einer Abschiebung erheblich sind, und die wegen ihrer Unrichtigkeit zum Unterbleiben des Vollzugs der Abschiebung führen.
- 3.2. Anders als die in Nummer 2 genannten Angaben müssen die sonstigen eigenen falschen Angaben nicht auf den Zielstaat bezogen sein, damit der Tatbestand erfüllt ist.

4. Unterlassen zumutbarer Handlungen zur Passbeschaffung – Allgemeines

- 4.1. Die Unterlassung eigener zumutbarer Handlungen zur Passbeschaffung besteht als alternatives Tatbestandsmerkmal neben den in Nummer 2 und 3 erläuterten Täuschungshandlungen. Ist die Unterlassung zumindest mitursächlich dafür, dass die Abschiebung nicht vollzogen werden kann, und bestehen hierfür Gründe, die vom vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer zu vertreten sind, ist eine Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ auch dann zu erteilen, wenn der Ausländer die Behörde nicht täuscht.

- 4.2. Die besondere Passbeschaffungspflicht stellt eine rechtsklare, nur für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer geltende Ausfüllung der nach § 3 Absatz 1 AufenthG sowie nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) grundsätzlich bestehenden Verpflichtung jedes sich im Bundesgebiet aufhaltenden Ausländers dar, sich einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz selbst zu beschaffen.
- 4.3. Die in § 60b Absatz 2 Satz 1 AufenthG auf diese Weise normierte Pflicht, sich einen gültigen Pass oder Passersatz durch alle im Einzelfall zumutbaren Handlungen selbst zu beschaffen, besteht kraft Gesetzes. Sie wird somit nicht erst wirksam, wenn der Ausländer durch die Ausländerbehörde oder eine andere Stelle hierzu aufgefordert wird. Insbesondere besteht die Verpflichtung auch, wenn die Ausländerbehörde noch keinen Hinweis nach § 60b Absatz 3 Satz 2 AufenthG gegeben hat.
- 4.4. Die besondere Passbeschaffungspflicht besteht als eigenständige Verpflichtung neben den bestehenden Mitwirkungspflichten, etwa nach § 48 AufenthG und § 15 AsylG. Dem entsprechend verdrängen die in § 60b normierten Voraussetzungen und insbesondere Ausnahmen des persönlichen Anwendungsbereichs (z.B. § 60b Absatz 2 Satz 2) nicht die dort insoweit geltenden Regelungen. Daher ist die Ausländerbehörde auch berechtigt, auf der Grundlage des § 48 AufenthG Mitwirkungshandlungen zu verlangen, selbst wenn die besondere Passbeschaffungspflicht, etwa wegen der Erfüllung des Tatbestandes des § 60b Absatz 2 Satz 2 AufenthG, bei einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer nicht oder noch nicht eingreift. § 60b AufenthG entfaltet somit gegenüber anderen Vorschriften des AufenthG keinerlei Sperrwirkung im Sinne einer Spezialnorm.
- 4.5. Die Verpflichtung nach § 60b Absatz 2 Satz 1 AufenthG bezieht sich auf ausländische, für eine Rückführung geeignete Pässe oder Passersatzpapiere. Die Beantragung eines deutschen Passersatzes (§ 4 Absatz 1 AufenthV) genügt nicht. Der Pass oder Passersatz, um den sich der Ausländer bemühen muss, muss entsprechend dem Normzweck nicht nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 71 Absatz 6 AufenthG vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat anerkannt sein, wenn er für eine Rückführung in den Ausstellerstaat ansonsten geeignet ist.
- 4.6. Welche Handlungen zur Beschaffung eines gültigen Passes oder Passersatzes im Einzelfall zumutbar sind, ist in § 60b Absatz 3 AufenthG konkretisiert. Ergänzend kann die zu § 3 Absatz 1 AufenthG und zu § 5 AufenthV ergangene Rechtsprechung zur Auslegung herangezogen werden.
- 4.7. Geschuldet wird vom Ausländer nur das umfassende und nachweisliche Bemühen um die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes, nicht der Erfolg, dass ein Pass oder Passersatz tatsächlich ausgestellt wird; ansonsten würde § 5 AufenthV leerlaufen.

5. Mitwirkung an der Ausstellung oder Verlängerung des Passes oder Passersatzes

- 5.1. Es gehört nach § 60b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AufenthG zu den regelmäßig zumutbaren Handlungen im Rahmen der besonderen Passbeschaffungspflicht, im darin beschriebenen Umfang an der Ausstellung oder Verlängerung des Passes mitzuwirken. Besonders in der Norm hervorgehoben werden die in den §§ 6 und 15 des deutschen Passgesetzes genannten Mitwirkungshandlungen. Hierzu zählen insbesondere,
 - 5.1.1. einen Antrag zu stellen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Passgesetz),
 - 5.1.2. dass dieser Antrag grundsätzlich persönlich zu stellen ist (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Passgesetz) und persönlich bei der Passbehörde zu erscheinen (§ 6 Absatz 1 Satz 6 Passgesetz),
 - 5.1.3. bei der Antragstellung gegenüber der Passbehörde alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der Personalien der antragstellenden Person und ihrer Staatsangehörigkeit erforderlich sind (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Passgesetz),
 - 5.1.4. entsprechende Nachweise zu erbringen (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Passgesetz),
 - 5.1.5. bei der Abnahme von Fingerabdrücken mitzuwirken (§ 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 Passgesetz),
 - 5.1.6. bei der Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen mitzuwirken beziehungsweise sie zu dulden (§ 6 Absatz 3 Passgesetz),
 - 5.1.7. der Passbehörde des Herkunftsstaats einen vorhandenen Pass vorzulegen, wenn eine Eintragung nach dem Recht des Herkunftsstaats unzutreffend ist (§ 15 Nummer 1 Passgesetz);
 - 5.1.8. auf Verlangen einen alten Pass beim Empfang eines neuen Passes abzugeben (§ 15 Nummer 2 Passgesetz);
 - 5.1.9. den Verlust eines Passes und sein Wiederauffinden bei den Behörden des Herkunftsstaats anzuzeigen (§ 15 Nummer 3 Passgesetz);
 - 5.1.10. der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit anzuzeigen (§ 15 Nummer 4 Passgesetz) und
 - 5.1.11. der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats anzuzeigen, wenn der Antragsteller auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eingetreten ist (§ 15 Nummer 5 Passgesetz).
- 5.2. Passbehörde des Herkunftsstaats ist in der Regel ein Konsulat oder eine Botschaft in Deutschland oder eine für Deutschland zuständige Botschaft in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Fälle der Nebenakkreditierung). Sofern eine unmittelbare Kommunikation mit Behörden im Herkunftsstaat erforderlich ist, ist diese ebenfalls zumutbar.
- 5.3. Die Mitwirkung oder Duldung von Maßnahmen darf nicht zu einer unzumutbaren Härte führen. Bei einer vollziehbaren Ausreisepflicht ist davon auszugehen, dass von Kontakten mit Stellen des Herkunftsstaats keine aufenthalts- oder asylrechtlich relevante Gefahr ausgeht. Wird das Vorliegen solcher Gefahren behauptet, ist dies im

Rahmen eines Asylverfahrens beziehungsweise im Verfahren nach § 79 Absatz 1 Satz 2 sowie § 72 Absatz 2 AufenthG zu klären. Liegt eine bestandskräftige Klärung nach diesen Verfahren vor, ist diese auch der Anwendung des § 60b AufenthG zu Grunde zu legen. Auf § 60b Absatz 2 Satz 2 AufenthG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse sind im dafür vorgesehenen Verfahren, nicht im Verfahren nach § 60b AufenthG geltend zu machen. Dies gilt auch in dem Fall, dass im Herkunftsstaat Strafverfahren gegen die betroffene Person anhängig sind. Macht der Ausreisepflichtige eine unzumutbare Härte geltend, weil infolge des Kontakts mit Stellen des Herkunftsstaats Dritte im Herkunftsstaat konkret gefährdet würden, hat er dies gegenüber der Ausländerbehörde zu belegen.

- 5.4. Es ist regelmäßig zumutbar, geeignete Personen im Herkunftsstaat oder in Drittstaaten, insbesondere dort zugelassene Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, mit der Beschaffung von Dokumenten oder der Erledigung anderer behördlicher Kontakte zu befassen. Die Kosten hat der passbeschaffungspflichtige Ausländer zu tragen. Eine Unzumutbarkeit liegt nicht allein auf Grund des Umstandes vor, dass ein Ausländer die Kosten der Passbeschaffung nicht begleichen kann. Bei der Feststellung der individuellen Zumutbarkeit ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang die ausreisepflichtige Person eine vollständige oder teilweise Erstattung durch Dritte (zum Beispiel bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung) oder aus öffentlichen Mitteln erhalten kann.
- 5.5. Gesetzlich ist ausdrücklich vorgesehen, dass sich die Behandlung des Antrags nach dem Recht des Herkunftsstaats richtet und dies vom Ausländer hinzunehmen ist. Damit wird klargestellt, dass – im engen Rahmen des *ordre public* – die Anwendung des Rechts und der Verwaltungspraxis des jeweiligen Herkunftsstaats zu akzeptieren sind. Dies betrifft etwa auch die Möglichkeit der Zulassung von Vertretern (etwa: Ausschluss von in Deutschland, nicht aber im Herkunftsland zugelassenen oder auch von allen Vertretern).

6. Teilnahme an Verwaltungsverfahren des Herkunftsstaats

- 6.1. Nach § 60b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AufenthG ist die dort näher beschriebene Teilnahme an Verwaltungsverfahren des Herkunftsstaats mit dem Ziel der Passbeschaffung regelmäßig zumutbar.
- 6.2. Die Verpflichtung zur Vorsprache und zur Teilnahme an Anhörungen ist auf eine aktive, das Verfahren unterstützende mitwirkende Teilnahme gerichtet. Die bloße passive Anwesenheit bei entsprechenden Terminen genügt nicht zur Erfüllung der Verpflichtung, wenn sie zur Herbeiführung des Erfolges der Passausstellung nicht ausreicht.
- 6.3. Klargestellt wird zudem, dass die Anfertigung von Lichtbildern nach den Vorgaben des Herkunftsstaats regelmäßig zumutbar ist. Dies gilt auch für ungewöhnliche Formate, die gegebenenfalls nur von professionellen Fotografen angefertigt werden können. Die

Anordnung des Tragens einer Kopfbedeckung oder der Anfertigung des Lichtbilds ohne Kopfbedeckung kann in beiden Varianten auch nach deutschem Recht erfolgen (§ 60 Absatz 1 Satz 3 der Aufenthaltsverordnung), so dass entsprechende Regelungen des Herkunftsstaats ebenfalls als zumutbar anzusehen sind.

- 6.4. Fingerabdrücke müssen auch dann abgegeben werden, wenn sie vom Herkunftsstaat für Zwecke über die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes hinaus verwendet werden.
- 6.5. Zu den nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaats erforderlichen Angaben und Erklärungen gehören im Rahmen der engen Grenzen des *ordre public* auch Angaben, die über diejenigen zur Identität hinausgehen. Zumutbar ist es insbesondere, Fragen zu den in Deutschland ausgeübten Tätigkeiten und auch zu verhängten Vorstrafen korrekt zu beantworten; unzumutbar wird eine Offenlegung von Vorstrafen analog § 53 Absatz 1 Nummer 2 Bundeszentralregistergesetz erst nach Eintritt der Tilgungsreife einer Vorstrafe. Etwaige Nachteile aus strafrechtlichen Verurteilungen im Bundesgebiet sind erst erheblich, wenn sie ein Abschiebungshindernis bilden, was nicht im Verwaltungsverfahren nach § 60b des Aufenthaltsgesetzes, sondern im hierfür vorgesehenen Verfahren zu klären ist oder zu klären gewesen wäre.

7. Freiwilligkeitserklärung

- 7.1. Die Abgabe einer vom Herkunftsstaat geforderten Freiwilligkeitserklärung ist, sofern der Herkunftsstaat diese für die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes verlangt, in der Regel zumutbar, weil vom Ausländer erwartet werden kann, dass er seinen rechtlichen Pflichten – hier die Pflicht zum Verlassen der Europäischen Union und des Schengen-Raums – freiwillig nachkommt.
- 7.2. Durch die Formulierung in § 60b Absatz 3 Nummer 3 AufenthG, wonach sich die zu erklärende Freiwilligkeit nur auf den Rahmen der rechtlichen Verpflichtung zur Ausreise beziehen muss, ist klargestellt, dass durch die Abgabe der Erklärung die Pflichten des Ausländers zum Verlassen der Europäischen Union und des Schengen-Raums nicht über das gesetzliche Maß nach deutschem Recht hinaus ausgedehnt werden. Insbesondere muss sich der Ausländer nicht freiwillig verpflichten, einen unzumutbaren Kriegsdienst im Herkunftsland abzuleisten oder sich dorthin aus sonstigen unzumutbaren Gründen zurückbeordern zu lassen.

8. Erklärung zur Erfüllung der Wehrpflicht und sonstiger staatsbürgerlicher Pflichten

- 8.1. Nach § 60b Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ist der Ausländer zudem verpflichtet, eine Freiwilligkeitserklärung hinsichtlich der Erfüllung des Wehrdienstes oder sonstiger staatsbürgerlicher Pflichten abzugeben.

- 8.2. Da die Erfüllung des Wehrdienstes stets eine Härte beinhaltet, zugleich aber zu den überkommenen staatsbürgerlichen Pflichten zählt, ist hier der Maßstab der Zumutbarkeit nach dem Gesetzeswortlaut – wie auch bereits in § 5 Absatz 2 Nummer 3 der Aufenthaltsverordnung – enger formuliert.
- 8.2.1. Nicht zumutbar ist die Rückkehr in Kriegsgebiete, insbesondere sofern die Abschiebung dorthin ausgesetzt ist, als aktiv wehrdienstleistende Person; dementsprechend können auch solche Verpflichtungserklärungen während der Dauer des bewaffneten Konflikts nicht gefordert werden.
- 8.2.2. Weiterer Maßstab sind zudem die allgemeinen menschenrechtlichen Maßstäbe, wie sie insbesondere durch die Europäische Menschenrechtskonvention vorgegeben sind. Ist während des Wehrdienstes insbesondere regelmäßig mit einer grausamen und erniedrigenden Behandlung zu rechnen, ist seine Ableistung zwingend nicht zumutbar.
- 8.2.3. Erschwernisse sind vor allem dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie typischerweise mit einem Wehrdienst einhergehen.
- 8.2.4. Die Zumutbarkeit der Ableistung eines Wehrdienstes ist nicht vom Geschlecht der betroffenen Person abhängig.
- 8.2.5. Die Erfüllung von Forderungen nach Abstandszahlungen als Ersatz für den Wehrdienst ist regelmäßig nicht unzumutbar. Dies gilt insbesondere, wenn die zu zahlenden Beträge geringer sind als der mögliche Gewinn durch die Ausübung einer durchschnittlichen Erwerbstätigkeit während der Zeit, in der ansonsten mit geringerer Besoldung im Heimatstaat Wehrdienst zu leisten wäre.
- 8.2.6. Die Verpflichtung zur Bereitschaftserklärung zur Erfüllung der Wehrpflicht umfasst die Verpflichtung, mit der Wehrpflicht zusammenhängende Pflichten, denen bereits in Deutschland nachgekommen werden kann, auch zu erfüllen, wie etwa eine Meldung für eine Wehrerfassung.
- 8.3. Zu den sonstigen staatsbürgerlichen Pflichten, deren Erfüllung regelmäßig zumutbar sind, gehören andere Dienstpflichten, wie etwa eine Feuerwehrpflicht oder eine Verfügbarkeit im Rahmen des Katastrophenschutzes, aber auch die Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten. Insbesondere ist die Abgabe von Steuererklärungen und die Zahlung von Steuern nach dem Recht des Herkunftsstaats regelmäßig auch zumutbar, wenn in Deutschland eine Steuerpflicht besteht. Zu den zumutbaren staatsbürgerlichen Pflichten zählt ebenso regelmäßig die Übernahme von Ehrenämtern oder die Erfüllung behördlicher Meldepflichten.

9. Gebührenzahlung

- 9.1. Durch § 60b Absatz 3 Nummer 5 wird klargestellt, dass auch die Zahlung von Gebühren an den Herkunftsstaat grundsätzlich zumutbar ist.
- 9.2. Die zumutbaren Gebühren für Passbeschaffungsmaßnahmen umfassen auch Gebühren für die Beschaffung von Dokumenten und für andere Amtshandlungen, die als

Zwischenschritt zur Passbeschaffung erforderlich sind, etwa Gebühren für die Ausstellung von Personenstandsurkunden, für Beglaubigungen, Apostillen und Legalisationen, für amtliche Übersetzungen und für die Aufnahme von Daten in amtliche Register, zum Beispiel in Personenstands- oder Bevölkerungsregister des Herkunftsstaats.

- 9.3. Mit der Beschränkung der Verpflichtung auf die Zahlung der allgemein festgelegten Gebühren wird klargestellt, dass die Zahlung von Schmier- und Bestechungsgeldern nicht zum Pflichtenkreis ausreisepflichtiger Ausländer zählt. Es kommt nicht darauf an, in welcher Form (zum Beispiel Gesetz, Dekret, Verfügung einer Behörde) die allgemeine Festlegung der Gebühren im Herkunftsstaat festgelegt sind. Auch Rahmengebühren können allgemein festgelegte Gebühren sein. Beschleunigungsgebühren zählen, sofern sie vom Herkunftsstaat offiziell eingeführt sind, ebenfalls zum Kreis der allgemein festgelegten Gebühren. Zu den allgemein festgelegten Gebühren zählen auch Gebühren, die Beliehene vereinnahmen, wie dies in Deutschland etwa bei Notaren der Fall ist; vgl. auch Nummer 5.4.

10. Pflicht zur Wiederholung von Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes

- 10.1. Nach § 60b Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG ist es regelmäßig zumutbar, die in § 60b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 AufenthG genannten Handlungen erneut vorzunehmen und insbesondere erneut um die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes nachzusuchen, sofern diese Handlungen selbst jeweils als zumutbar anzusehen sind.
- 10.2. Das insoweit zumutbare „Nachsuchen“ umfasst nicht nur förmliche Anträge, sondern auch formlose Nachfragen oder Schreiben im laufenden Passantragsverfahren, sofern diese bei den Stellen des Herkunftsstaats zu einem Erfolg führen können; vgl. näher sogleich 10.3.
- 10.3. Nach den Umständen des Einzelfalles sinnvolle Nachfragen nach dem Bearbeitungsstand eines gestellten Antrags auf einen Pass oder Passersatz sind keine solchen Wiederholungshandlungen, sondern ohne Einschränkung und ohne Aufforderung durch die Ausländerbehörde im Rahmen der originären besonderen Passbeschaffungspflicht vorzunehmen. Dasselbe gilt für andere Handlungen, die innerhalb eines Verfahrens sinnvollerweise wiederholt werden, ohne den Bereich des Üblichen zu überschreiten (zum Beispiel erneuter späterer Anruf zu einer Terminvereinbarung nach Besetztzeichen bei einem ersten Anruf; Anfrage, ob eine E-Mail oder ein Brief eingegangen ist). Für wiederholte Handlungen in einem noch laufenden, bereits begonnenen Verfahren ist daher keine besondere Aufforderung durch die Ausländerbehörde erforderlich; § 60b Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG bezieht sich auf Folgehandlungen, die wegen einer Änderung der Sach- und Rechtslage nach dem erfolglosen Abschluss eines vorherigen Verfahrens, oder nach der

Erfolglosigkeit eines solchen vorherigen Verfahrens wegen der Nichtbehandlung eines vor geraumer Zeit gestellten Antrages sinnvoll werden.

- 10.4. Von vornherein nutzlose Wiederholungen der entsprechenden Handlungen können nicht verlangt werden. Voraussetzung ist eine Änderung der Sach- und Rechtslage gegenüber dem ersten erfolglosen Versuch des Ausländers zur Passbeschaffung. Hierzu zählen auch die neu eingetretene Verfügbarkeit von erforderlichen Dokumenten oder eine Änderung der Verwaltungspraxis des Herkunftsstaats, auch wenn diese nur faktisch erfolgt ist.
- 10.5. Wie hinreichend die Wahrscheinlichkeit sein muss, dass eine Wiederholung der betreffenden Handlungen zum Erfolg führen kann und somit vorzunehmen ist, sollte anhand einer Abwägung zwischen dem Aufwand und der Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Nutzens bestimmt werden. Je geringer der mit der Wiederholung verbundene Aufwand ist, umso eher ist auch bei einer geringeren Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts eine Wiederholung zumutbar.
- 10.6. Voraussetzung dafür, dass die betreffende Handlung erneut vorzunehmen ist, ist eine entsprechende Aufforderung der Ausländerbehörde, die auch die Handlung so hinreichend zu bestimmen hat, dass einer durchschnittlich verständigen Person verständlich wird, was sie konkret unternehmen muss. Die Aufforderung ist, wenn sie nicht auch auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt ist, etwa § 48 Absatz 3, § 82 Absatz 4 oder § 61 Absatz 1e AufenthG, nicht isoliert vollziehbar und stellt somit keinen eigenständig anfechtbaren Verwaltungsakt dar. Ihre Rechtmäßigkeit wäre dann, soweit entscheidend, inzident im Rahmen von Rechtsmitteln gegen die Erteilung einer Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b AufenthG zu prüfen.

11. Hinweis auf die Pflichten durch die Ausländerbehörde; kein mehrstufiges Verfahren

- 11.1. Nach § 60b Absatz 3 Satz 2 AufenthG ist der Ausländer auf die in § 60b Absatz 3 Satz 1 AufenthG genannten Pflichten hinzuweisen. Zweck des Hinweises soll es sein, den Ausländer dazu zu bewegen, diese Pflichten auch zu erfüllen. Es ist zu berücksichtigen, dass die ersatzweise Beschaffung eines nicht oder nicht mehr vorhandenen Passes weltweit zu den selbstverständlichen Obliegenheiten einer Person gehört, die sich im Ausland aufhält, so dass die Anforderungen an den Hinweis nicht überspannt werden dürfen.
- 11.2. Wie der Hinweis erfolgt, ist in das pflichtgemäße Ermessen der Ausländerbehörde gestellt. Ein Hinweismuster ist den Vorläufigen Anwendungshinweisen als Anlage beigefügt. Es bleibt der Ausländerbehörde unbenommen, auf die rechtlichen Nachteile der mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellten Duldung hinzuweisen; rechtlich verpflichtend ist ein solcher Hinweis hingegen nicht.

- 11.3. Der Hinweis muss nicht den Pflichtenkreis des § 60b Absatz 3 Satz 1 AufenthG in einem hohen Detaillierungsgrad wiedergeben und kann sich hinsichtlich der Form und der Formulierung an den Erfahrungen der Ausländerbehörde orientieren.
- 11.4. Es ist dem Ausländer zuzumuten, sich bei seinem eigenen Herkunftsstaat selbst zu erkundigen, welche Voraussetzungen die Behörden seines Staates an die Ausstellung eines ausreichenden Dokuments im Ausland stellen. Ein in allgemeiner Form gegebener Hinweis, dass der Ausländer sich selbst in zumutbarer Weise bei seinem Herkunftsstaat um einen Pass oder Passersatz zu bemühen hat, reicht daher aus rechtlicher Sicht aus. Im Sinne einer Beschleunigung des Verfahrens kann es sinnvoll sein, konkrete Hinweise zu geben.
- 11.5. Keinesfalls ist die Ausländerbehörde verpflichtet, eine Beratung zu den Verfahren der Verwaltung eines anderen Staats zu leisten. Verbindliche Auskünfte über Verfahren dritter Staaten können nur die zuständigen Stellen dieser Staaten selbst geben.
- 11.6. Sofern die Ausländerbehörde, ohne hierzu verpflichtet zu sein, dem Ausländer Hinweise zu den Verfahren des Herkunftsstaats gibt, sollte sie zugleich klarstellen, dass sich die Aussagen auf den derzeitigen Kenntnisstand der Ausländerbehörde stützen, die Verfahren des Herkunftsstaats sich jederzeit, auch ohne Ankündigung, ändern können, und dass verbindliche Auskünfte nur von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats erteilt werden können.
- 11.7. Der Hinweis muss nicht zwingend in Schriftform erfolgen. Zur Zweckerreichung kann im Einzelfall auch ein mündlicher Hinweis, zu dem gegebenenfalls auch sofort Rückfragen gestellt werden können, sachdienlicher sein als die Verwendung eines bloßen Textbausteins. Im Hinblick auf eine rechtssichere Dokumentation ist die Schriftform oder ein gegengezeichneter Vermerk, wonach ein mündlicher Hinweis erteilt wurde, zweckdienlich.
- 11.8. Der Hinweis kann auch, zusammen mit einer Fristsetzung des Nachweises der Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht, im Rahmen einer schriftlichen oder mündlichen Anhörung vor der Erteilung einer Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ erfolgen.
- 11.9. Wenn die betroffene Person nicht über entsprechende Deutschkenntnisse verfügt, ist eine Übersetzung in eine für sie verständliche Sprache geboten.
- 11.10. Nach dem Gesetzeswortlaut entsteht die besondere Passbeschaffungspflicht nicht erst, wenn der vorgesehene Hinweis gegeben wurde. Dies würde gegenüber den Ausländern, die nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind, der allgemeinen Passpflicht unterliegen und diese Pflicht ohne Hinweis erfüllen müssen, eine nicht beabsichtigte Privilegierung bedeuten. Insofern ist das Unterlassen des Hinweises rechtswidrig, hat aber keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Pflichtenstellung des Ausländers.
- 11.11. Ist der Hinweis, der spätestens bei der Anhörung gegeben werden sollte, erfolgt und die Passbeschaffungspflicht nicht innerhalb eines im Einzelfall angemessenen

Zeitraums vollständig erfüllt, muss die Duldung mit dem genannten Zusatz daher unverzüglich erteilt werden.

- 11.12. Die Einleitung eines Verfahrens nach § 60b AufenthG ist bei Nichtvorhandensein eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes indiziert.
- 11.13. Das nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht bestehende Erfordernis einer Anhörung vor Erlass des Verwaltungsakts bleibt unberührt.

12. Glaubhaftmachung; Fristsetzung; eidesstattliche Versicherung

- 12.1. Nach § 60b Absatz 3 Satz 3 AufenthG gilt die besondere Passbeschaffungspflicht als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen, die in § 60b Absatz 3 Satz 1 AufenthG aufgezählt sind, erfüllt hat.
- 12.2. Legt der Ausländer einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz vor, ist eine weitere Glaubhaftmachung, etwa zu den Handlungen, die zum Besitz des Passes oder Passersatzes geführt haben, nicht erforderlich. Die besondere Passbeschaffungspflicht ist dann erfüllt.
- 12.3. Die Glaubhaftmachung ist in § 294 der Zivilprozessordnung gesetzlich geregelt; wann eine Tatsache glaubhaft gemacht ist, ist durch ständige Rechtsprechung in verschiedenen Rechtsbereichen definiert worden.
- 12.4. Im Rahmen der Glaubhaftmachung ist es nicht erforderlich, eine Tatsache mit demselben Beweismaß zu belegen wie bei einem Strengbeweis. Zum einen ist die Glaubhaftmachung nicht an bestimmte vorgeschriebene Beweismittel gebunden, zum anderen muss nicht eine Überzeugung jenseits vernünftiger Zweifel herbeigeführt werden. Glaubhaft gemacht ist eine Behauptung, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie zutrifft.
- 12.5. Nicht plausible und insbesondere widersprüchliche Angaben genügen für eine Glaubhaftmachung ebenso wenig wie Angaben, die bekannten Tatsachen – etwa zur Passausstellungspraxis eines Herkunftsstaats – entgegenstehen.
- 12.6. Sofern die Beurteilung auf eine Erklärung eines Dritten gestützt wird, genügt es nicht, wenn die Aussage selbst hinreichend glaubhaft ist; vielmehr muss auch die erklärende Person hinreichend glaubwürdig sein.
- 12.7. Nach § 294 Absatz 2 der Zivilprozessordnung sind in einem Prozess nur präsente Beweismittel zulässig, das heißt Beweismittel, die eine sofortige Beweisaufnahme ermöglichen. Im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsrecht wird dieser Grundsatz konkretisiert, wonach nämlich keine eigenständigen Anforderungen von Beweisen (etwa durch Zeugenladungen, schriftliche Zeugenbefragungen, Anforderungen von Sachverständigengutachten) durch die Stelle erfolgen, der gegenüber die Glaubhaftmachung erfolgt. Denn der durch § 82 Absatz 1 AufenthG eingeschränkte Amtsermittlungsgrundsatz wird durch § 60b Absatz 3 Satz 4 AufenthG um die Möglichkeit der Ausländerbehörde erweitert, darauf hinzuweisen, dass die bisherigen

Darlegungen und Nachweise des Ausländers für eine Glaubhaftmachung nicht ausreichen. Die Beibringung weiterer Nachweise ist dann Sache des Ausländers.

- 12.8. Sind die bisherigen Darlegungen und Nachweise des Ausländers für eine Glaubhaftmachung nicht ausreichend, hat die Ausländerbehörde die Möglichkeit, die Glaubhaftmachung durch die Anforderung einer Erklärung an Eides Statt vornehmen zu lassen. Die Ausländerbehörde kann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und hat dies pflichtgemäß zu prüfen. Die Begriffe der „Erklärung“ und der „Versicherung“ an Eides Statt haben die gleiche Bedeutung. Die Entscheidung über die Zulassung einer Versicherung an Eides Statt ist kein eigenständig rechtsmittelfähiger Verwaltungsakt, sondern eine verfahrensleitende Entscheidung, deren Rechtmäßigkeit zusammen mit dem Verwaltungsakt zu prüfen ist, der im Zuge des anhängigen Verwaltungsverfahrens dann erlassen wird (etwa der Entscheidung, eine Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ zu erlassen).
- 12.9. Gegenstand einer Versicherung an Eides Statt können insbesondere entscheidende Tatsachen sein, zu denen typischerweise keine Belege existieren, etwa zu telefonischen Kontakten zu Vertretungen des Heimatstaates. Diese Erklärung kann existierende andere Mittel zur Glaubhaftmachung insbesondere unterstützen, so dass der gesamte relevante Sachverhalt durch Mittel der Glaubhaftmachung abgedeckt wird. Gegenüber der Versicherung an Eides Statt sind vorrangig andere zugängliche Mittel der Glaubhaftmachung zu verwenden.
- 12.10. Auch nach der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist die besondere Passbeschaffungspflicht nicht zwingend und stets als erfüllt anzusehen. Die Versicherung an Eides Statt geht ebenso wie alle anderen beigebrachten Belege und Nachweise in die Gesamtwürdigung des Vortrages des Ausländers ein.
- 12.11. Die Ausländerbehörde kann für die Beibringung der Versicherung an Eides Statt eine angemessene Frist setzen. Die Länge der Frist orientiert sich an den Umständen des Einzelfalls; in der Regel ist jedenfalls eine Frist von drei Wochen als ausreichend anzusehen. Nach Ablauf der Frist kann die Ausländerbehörde entscheiden, ohne ein weiteres Vorbringen des Ausländers abzuwarten. Eine Fristsetzung erscheint nur bei erstmaliger Entscheidung über die Erteilung der Duldung nach § 60b AufenthG erforderlich. Ist der Ausländer bereits im Besitz einer solchen Duldung, kommt einer Fristsetzung hingegen keine Bedeutung zu, weil der Ausländer die erforderlichen Handlungen nach § 60b Absatz 4 AufenthG jederzeit vornehmen kann. Es wäre daher im Ergebnis folgenlos, eine von der Behörde gesetzte Frist verstreichen zu lassen.
- 12.12. Die Ausländerbehörde ist im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches zuständige Stelle zur Entgegennahme von Versicherungen an Eides Statt. Die vorsätzliche Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt ist strafbar. Liegen Anhaltspunkte für eine entsprechende Strafbarkeit vor, liegt eine Strafverfolgung regelmäßig im öffentlichen Interesse.

12.13. Es ist zwischen der „Abnahme“ und der „Aufnahme“ einer Versicherung an Eides Statt zu unterscheiden. Die „Abnahme“ ist möglich hinsichtlich einer schriftlich oder einer zur Niederschrift abgegebenen Versicherung an Eides Statt; ebenso ist die elektronische Form (qualifizierte elektronische Signatur) durch den Erklärenden wählbar. Der Begriff der „Aufnahme“ steht hingegen für eine Versicherung an Eides Statt, die zur Niederschrift erfolgt. Für die Förmlichkeiten der Aufnahme einer Versicherung an Eides Statt zur Niederschrift sind die landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die ihrem Gegenstand nach dem § 27 Absatz 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes entsprechen. Diese Formvorschriften gelten nur für zur Niederschrift abgegebene Erklärungen, nicht hingegen für die Abnahme einer rein schriftlichen, insbesondere einer von der erklärenden Person selbst angefertigten Versicherung an Eides Statt. Die besondere Belehrungspflicht entsprechend dem § 27 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gilt ebenfalls nur für Versicherungen an Eides Statt, die zur Niederschrift aufgenommen werden. Die Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides Statt nach § 156 des Strafgesetzbuches knüpft an die Abnahme, nicht an die Aufnahme einer solchen falschen Versicherung an und erstreckt sich daher auch auf rein schriftliche Erklärungen. Aus einer schriftlichen Erklärung muss hervorgehen, dass es sich um eine Versicherung an Eides Statt handeln soll.

13. Nachholung der zumutbaren Handlungen und Heilung der Pflichtverletzung

- 13.1. In § 60b Absatz 4 Satz 1 AufenthG ist klargestellt, dass der Ausländer, der die erforderlichen Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht unterlassen hatte, diese jederzeit nachholen kann. Bei einer Nachholung tritt eine „Heilung“ der Pflichtverletzung ein. Dies bedeutet, dass die Rechtsfolgen des § 60b Absatz 5 AufenthG in der Zukunft (ex nunc) geheilt werden; dem Ausländer ist die Duldung ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen.
- 13.2. Für die Glaubhaftmachung gelten die obenstehenden Ausführungen entsprechend. Da der Ausländerbehörde die Nachholung der Handlungen nicht bekannt sein wird, setzen die Heilung und die Ausstellung der Duldung ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ regelmäßig einen entsprechenden Antrag oder ein entsprechendes Vorbringen voraus. Eine Erkundigungspflicht oder sogar eine Pflicht zur Durchführung entsprechender Ermittlungen trifft die Ausländerbehörde wegen § 82 Absatz 1 AufenthG nicht.
- 13.3. Es entfallen mit der Nachholung die folgenden Rechtsfolgen:
- 13.3.1. das absolute Verbot der Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit; die Erlaubnis der Erwerbstätigkeit richtet sich mit der Nachholung nach den allgemeinen Regeln;
 - 13.3.2. die Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1d AufenthG; jedoch ist hierdurch die Erteilung einer Wohnsitzauflage und einer räumlichen Beschränkung nach allgemeinen Regeln nicht ausgeschlossen;

13.3.3. die Nichtanrechnung der bevorstehenden Zeiten der Duldung als Vorduldungszeit, etwa im Zusammenhang mit §§ 25a, 25b AufenthG; vgl. hierzu die untenstehenden näheren Ausführungen.

14. Ausstellung der Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“

- 14.1. Die Duldung ist durch die zuständige Behörde mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen.
- 14.2. Da es sich um einen Unterfall der Duldung handelt, ist kein eigenständiger Vordruck eingeführt.
- 14.3. Der Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ sollte auf dem Etikett der Duldung sowie auf dem Trägervordruck wie folgt angebracht werden:



Einbringung auf dem Duldungsetikett

- 5 -

MARSCHTÜRME

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstaussstellung) _____

(1. Verlängerung) _____

(2. Verlängerung) _____

Nebenbestimmungen:

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
für Personen mit ungeklärter Identität
Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 129

- 2 -

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Geschlecht; Größe _____

Augenfarbe _____

Staatsangehörigkeit _____

Q0000000

- 3 -

Q0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers _____

- 4 -

Q0000000

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.

Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

für Personen mit ungeklärter Identität

Ausstellende Behörde (Bezeichnung) _____

Ort _____

Im Auftrag _____

Datum, Unterschrift _____ (Siegel)

Einbringung auf der Titelseite des Trägervordrucks als Zusatz "für Personen mit ungeklärter Identität" nach „(Duldung)“ und vor „Kein Aufenthaltstitel!“ sowie unterhalb des regelmäßig anzukreuzenden Feldes „Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.“

Eine Angabe der Rechtsgrundlage - § 60b AufenthG – ist nicht erforderlich.

Sofern aus technischen Gründen (Ausfüllprogramm) gleichwertige, abweichende Lösungen zur Anbringung des Vermerks genutzt werden sollen, bestehen keine Bedenken.

Der Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ist gesetzlich vorgegeben; Abkürzungen oder andere Formulierungen können daher nicht gewählt werden.

15. Rechtsfolgen der Ausstellung der Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“

- 15.1. Nach § 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG werden Zeiten ab der Ausstellung der Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ nicht als Zeiten angerechnet, die tatbestandlich als Zeiten des Besitzes einer Duldung anzusehen sind.
- 15.2. Kommt es zu einer Nachholung nach § 60b Absatz 4 AufenthG, sind die Zeiten zwischen der Ausstellung und der Nachholung auch im Zusammenhang mit Entscheidungen, die nach der Nachholung getroffen werden, nicht anzurechnen. Dies geht aus § 60b Absatz 4 Satz 3 AufenthG hervor.
- 15.3. Aus § 4a Abs. 4 Satz 2 AufenthG ergibt sich ein gesetzliches Beschäftigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt für geduldete Ausländer. Mit § 60b Absatz 5 Satz 2 AufenthG, wonach einem Ausländer, dem die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt worden ist, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden darf, besteht ein striktes gesetzliches Verbot, die Aufnahme oder Fortführung einer Erwerbstätigkeit zu erlauben. Dies ist in der Duldung als eigenständige Anmerkung:

„Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“

auf dem Duldungsetikett zu vermerken. Diese Anmerkung gibt die gesetzliche Anordnung wieder und ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgabe lediglich deklaratorisch und nicht konstitutiv. Soweit dem Ausländer vor Erteilung der Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ die Beschäftigung erlaubt war, ist der Ausländer über diese Folgewirkung vor dem Hintergrund der Bußgeldbewährung nach § 404 Absatz 2 Nummer 4 SGB III (aktenkundig) über das Verbot zu belehren.

- 15.4. Die Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1d AufenthG tritt mit der Wirksamkeit der Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ kraft Gesetzes ein. Ein entsprechender Vermerk in der Duldung oder in einem Bescheid ist rein deklaratorischer Natur und sollte zur Klarstellung in die Bescheinigung der Duldung aufgenommen werden. Eine gesonderte Anfechtung der Wohnsitzauflage ist nur möglich, wenn die Ausländerbehörde in ihr einen anderen als den bisherigen Wohnort bestimmt und damit eine eigenständige Regelung trifft. Anfechtbar ist dann nur die Bestimmung des Wohnortes, nicht aber die Wohnsitzauflage an sich.

16. Form

- 16.1. Nach § 77 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG bedarf die Erteilung einer Duldung, also auch der Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“, der Schriftform. Diese ist regelmäßig mit Erteilung der Duldung auf den vorgesehenen Vordrucken erfüllt.

- 16.2. Nach der genannten Vorschrift bedarf die Erteilung einer Duldung keiner Begründung. Dies gilt auch für die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“.

17. Bußgeldbewehrung

- 17.1. Nach § 98 Absatz 3 Nummer 5b und Absatz 5 AufenthG ist die Nichterfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht bußgeldbewehrt. Der Bußgeldrahmen beträgt bis zu 5 000 Euro. Es handelt sich um ein echtes Unterlassungsdelikt. Seine Vollendung hängt nicht von der Erteilung der Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ab. Die Verweisung in § 98 Absatz 3 Nummer 5b AufenthG auf § 60b Absatz 1 Satz 2 anstelle von § 60b Absatz 2 Satz 1 AufenthG ist ein offensichtlicher redaktioneller Fehler.
- 17.2. Bußgelder sollten entsprechend ihrem Zweck in einer Höhe verhängt werden, die eine abschreckende Wirkung entfaltet. Somit ist mindestens eine Höhe festzusetzen, die etwaige wirtschaftliche Vorteile eines Verbleibs im Bundesgebiet unter Berücksichtigung des absoluten Existenzminimums abschöpft.

18. Wirkung von Rechtsmitteln

- 18.1. Nach § 60b Absatz 6 in Verbindung mit § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG hat die Erteilung der Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ hinsichtlich des damit eintretenden Verbots einer zuvor erlaubten Erwerbstätigkeit sofortige Wirkung; laufende Rechtsmittelfristen und eingelegte Rechtsmittel führen nicht zu einer aufschiebenden Wirkung, sofern diese nicht nach § 80 Absatz 5 angeordnet wird.
- 18.2. Ansonsten führen nach § 60b Absatz 6 in Verbindung mit § 84 Absatz 2 Satz 1 AufenthG Widerspruch und Klage gegen die Erteilung der Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ zu einer aufschiebenden Wirkung. Zugleich bleibt die aufenthaltsrechtliche Wirksamkeit der Maßnahme unberührt. Dies bedeutet analog zu den Rechtsfolgen bei Verwaltungsakten, die die Rechtmäßigkeit eines Aufenthalts beenden, dass zwar die Vollziehbarkeit der kraft Gesetzes eintretenden Wohnsitzauflage gehemmt ist, hingegen die Zeiten des Besitzes der Duldung mit dem Zusatz auch während des laufenden Rechtsmittelverfahrens nicht anzurechnen sind.
- 18.3. Nach § 60b Absatz 6 in Verbindung mit § 84 Absatz 2 Satz 3 AufenthG führt eine Aufhebung der Erteilung der Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ auf Grund eines Rechtsmittels durch eine Behörde oder ein Gericht zu der Folge, dass der Ausländer rückwirkend so zu behandeln ist, als sei die angefochtene Duldung niemals mit diesem Zusatz ausgestellt worden. Die Duldungszeiten sind dann auch nach allgemeinen Regeln anrechenbar.

19. Übergangsvorschriften

- 19.1. Nach § 105 Absatz 1 AufenthG entscheidet die Ausländerbehörde frühestens aus Anlass der Prüfung einer Verlängerung der Duldung oder der Erteilung der Duldung aus einem anderen Grund darüber, ob die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt wird. Hierdurch soll klargestellt werden, dass die Ausländerbehörden nicht unmittelbar nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht sämtliche Duldungsfälle danach zu untersuchen haben, ob die Duldung mit diesem Zusatz zu erteilen ist. Sie können vielmehr die nächste Befassung mit dem Einzelfall abwarten.
- 19.2. Nach § 105 Absatz 2 AufenthG findet § 60b AufenthG bis zum 1. Juli 2020 keine Anwendung auf Ausländer in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis. Damit soll ihnen ausreichend Möglichkeit gegeben werden, bis zu diesem Stichtag der besonderen Passbeschaffungspflicht nachzukommen, ohne Gefahr zu laufen, den Ausbildungsplatz oder die Beschäftigung aufzugeben. Wegen dieses Normzwecks sollte die Ausländerbehörde den betreffenden Ausländern auch vor Ablauf der Übergangsfrist einen Hinweis nach § 60b Absatz 3 Satz 2 AufenthG auf den ab dem 1. Juli 2020 bestehenden Pflichtenkreis geben.
- 19.3. Liegt nach Ablauf der Übergangszeit ein gültiger und anerkannter Pass oder Passersatz nicht vor, gilt das unter Nr. 11.11 Ausgeführte.
- 19.4. In § 105 Absatz 3 AufenthG wird das Verhältnis zwischen Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) und der zum 1. Januar 2020 eingeführten Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (§§ 60c, 60d AufenthG) geklärt. Besitzt ein Ausländer eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung, wird ihm keine Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt. § 98 Absatz 3 Nummer 5b und Absatz 5 AufenthG, der tatbestandlich an die Nichterfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht anknüpft, findet dann ebenfalls keine Anwendung. Die nach allgemeinen Vorschriften (insbesondere § 3 AufenthG und § 56 AufenthV) bestehenden pass- und ausweisrechtlichen Pflichten und die Sanktionen, die an eine Verletzung dieser Pflichten anknüpfen, bleiben hiervon unberührt und werden nicht etwa spezialgesetzlich verdrängt.
- 19.5. Dasselbe gilt, wenn eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung beantragt wurde, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung auch vorliegen. Zu beachten ist dabei, dass auch die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung Anforderungen an eine geklärte Identität stellen (ab 01.01.2020: § 60c Absatz 2 Nummer 3 und § 60d Absatz 1 Nummer 1 AufenthG). Die Beantragung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung hindert somit, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorliegen, die Ausländerbehörde nicht daran, eine Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ zu erteilen. Dies gilt auch während einer laufenden Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung oder einem vorgelagerten Widerspruchsverfahren. Ist das Rechtsmittel erfolgreich und war

anstelle der Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung zu erteilen, findet § 60b Absatz 6 in Verbindung mit § 84 Absatz 2 Satz 3 AufenthG Anwendung.

- 19.6. Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG (alter Fassung) sind entgegen dem gängigen Sprachgebrauch keine Ausbildungsduldungen im Sinne des § 105 Absatz 3 AufenthG. Sie unterfallen somit § 105 Absatz 1 und 2 AufenthG. Somit wird die Duldung nach § 60b AufenthG nach § 105 Absatz 1 AufenthG regelmäßig nur erteilt, wenn die Gültigkeit der Duldung nach § 60 Absatz 2 Satz 4 AufenthG (alter Fassung) endet.

ANLAGE zu 11.2.: Hinweismuster

Sie sind vollziehbar ausreisepflichtig. Nach dem Aufenthaltsgesetz sind Sie daher verpflichtet, alle Ihnen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen.

Hierzu müssen Sie sich bei Ihrem Herkunftsstaat selbst erkundigen, welche Voraussetzungen die Behörden Ihres Herkunftsstaats an die Ausstellung eines ausreichenden Dokuments im Ausland stellen.

Insbesondere ist es Ihnen regelmäßig zumutbar,

- in der Weise an der Ausstellung oder Verlängerung des Passes oder Passersatzes mitzuwirken und die Behandlung eines Antrags durch die Behörden Ihres Herkunftsstaats nach dem Recht Ihres Herkunftsstaats zu dulden, wie es auch das deutsche Passrecht vorsieht, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt. Hierzu gehört, dass Sie – soweit jeweils erforderlich –

- einen Antrag stellen,
- diesen Antrag auf Verlangen persönlich stellen und persönlich bei der ausstellenden Behörde (beispielsweise Botschaft oder Generalkonsulat) erscheinen,
- bei der Antragstellung gegenüber der Passbehörde alle Tatsachen angeben, die zur Feststellung der Personalien Ihrer Person und Ihrer Staatsangehörigkeit erforderlich sind,
- dazu entsprechende Nachweise erbringen,
- bei der Abnahme von Fingerabdrücken mitwirken,
- bei der Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen mitwirken beziehungsweise sie dulden,

- der Passbehörde Ihres Herkunftsstaats einen vorhandenen Pass vorlegen, wenn eine Eintragung nach dem Recht des Herkunftsstaats unzutreffend ist,
- auf Verlangen einen alten Pass beim Empfang eines neuen Passes abgeben,
- den Verlust eines Passes und sein Wiederauffinden bei den Behörden Ihres Herkunftsstaats anzeigen,
- der zuständigen Stelle Ihres Herkunftsstaats den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit anzeigen und
- der zuständigen Stelle Ihres Herkunftsstaats anzeigen, wenn Sie auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, eingetreten sind.


- bei Behörden Ihres Herkunftsstaats persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis Ihres Herkunftsstaats erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,

- eine Erklärung gegenüber den Behörden Ihres Herkunftsstaats abzugeben, dass Sie aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen Ihrer rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht ausreisen wollen, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,

- sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern Ihnen die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,

- die von Ihrem Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für Sie unzumutbar ist und

- erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die oben genannten Handlungen erneut vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden Ihres Herkunftsstaats mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und wir Sie dazu auffordern oder die dann für Ihren Fall zuständige Ausländerbehörde dies tut.

Gericht:	VG Cottbus 9. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	28.05.2020	Normen:	§ 123 Abs 1 VwGO, § 60a Abs 2 AufenthG, § 60b AufenthG
Aktenzeichen:	9 L 134/20		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Leitsatz

Die Erteilung einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erfordert eine Kausalität zwischen der Unmöglichkeit der Abschiebung und einer vom Ausländer zu vertretenen ungeklärten Identität bzw. der Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung. Diese fehlt, wenn neben der ungeklärten Identität bzw. dem Nichtvorhandensein eines die Rückführung ermöglichenden Passes oder sonstigen Rückreisedokuments ein weiterer selbständiger Grund tritt, dass die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht vollzogen werden kann. Erforderlich ist insoweit eine gegenwärtige Verhinderung der Abschiebung aus Gründen der ungeklärten Identität bzw. Verletzung von Mitwirkungspflichten; Verzögerungen in der Vergangenheit genügen nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Norm des § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht.

Zur Frage der Hinweispflichten der Ausländerbehörde in Bezug auf die Mitwirkungspflichten des Ausländers.

Tenor

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz zu erteilen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin zu 25% und der Antragsgegner zu 75%.

2. Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe bewilligt und ihr die zur Vertretung bereite Rechtsanwältin L... aus B... beigeordnet, soweit die Antragstellerin die vorläufige Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz begehrt. Soweit die Antragstellerin die Erteilung einer Nebenbestimmung zu der Duldung des Inhalts „unselbständige Beschäftigung mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt“ bzw. eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis begehrt, wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt.

3. Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag, mit dem die Antragstellerin (wörtlich) begehrt,
- 2 den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig eine Duldung mit der Nebenbestimmung „unselbständige Beschäftigung mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt“ zu erteilen,
- 3 hilfsweise, den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen

Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz zu erteilen,

- 4 hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.
- 5 Die Kammer kann dahingestellt lassen, in welchen Fällen, ist dem Ausländer eine Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt worden, ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO und/oder nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft ist (vgl. zu der insoweit durch den Verweis auf § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Sätze 1 und 3 AufenthG in § 60b Abs. 6 AufenthG bestehenden Problematik: VG Minden, Beschluss vom 13. Januar 2020 – 7 L 1317/19 – juris Rn. 9 ff.; Wittmann/Röder: Aktuelle Rechtsfragen der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität gem. § 60 b AufenthG, ZAR 2019, 362, 368). Denn vorliegend hat die Antragstellerin weder eine Duldung nach § 60b AufenthG oder § 60a Abs. 2 AufenthG noch eine andere im Aufenthaltsgesetz vorgesehene Form der Duldung inne; vielmehr ist ihr vom Antragsgegner nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach Abschluss des Asylverfahrens lediglich eine sogenannte Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt worden. Ist der Ausländer aber bislang nicht Inhaber einer Duldung, so fehlt es bereits an einem Verwaltungsakt, in Bezug auf den eine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO angeordnet werden könnte; da die Antragstellerin die Beendigung der duldungsfreien Zeit ihres Aufenthalts in der Hauptsache nur durch eine Klage auf Erteilung einer Duldung erreichen könnte, ist insoweit um einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO nachzusuchen (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO).
- 6 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Form der Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dazu hat der Antragsteller die besondere Dringlichkeit der Anordnung (Anordnungsgrund) und das Bestehen des zu sichernden materiellen Anspruchs (Anordnungsanspruch) glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2, § 294 der Zivilprozessordnung [ZPO]). Maßgeblich für die Beurteilung der beiden Voraussetzungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in der jeweiligen Instanz. Nur wenn das Vorliegen beider Voraussetzungen dargetan und glaubhaft gemacht worden ist, kann eine einstweilige Anordnung ergehen.
- 7 Auf der Grundlage des Vorbringens der Antragstellerin und des Akteninhalts ist ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Nach § 60a Abs. 2 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (Satz 1). Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre (Satz 2). Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern (Satz 3).
- 8 Vorliegend ist nichts dafür erkennbar, dass einer Abschiebung der Antragstellerin rechtliche Gründe entgegen stehen könnten; solche werden von der Antragstellerin auch nicht geltend gemacht. Hier kommt vielmehr allein eine Duldung wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung in Betracht. Solche liegen vor, als (erstens) die Identität der Antragstellerin nicht geklärt ist und (zweitens) aufgrund der derzeit immer noch bestehenden Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus eine Abschiebung der Antragstellerin nicht möglich ist, weil derzeit der internationale Flugverkehr eingestellt ist. Ob die Antragstellerin den Grund zu vertreten hat, dass sie nicht abgeschoben werden kann, ist hierbei unerheblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. 3. 2000 – 1 C 23/99 – NVwZ 2000, 938). Auch kommt es für den Anspruch auf Erteilung einer Duldung nicht darauf an, ob der Ausländer freiwillig ausreisen könnte (OVG Berlin-Brandenburg Beschl.

v. 15. Juli 2016 – 11 N 77/16 – juris Rn. 4), so dass bereits der vom Antragsgegner lediglich ausgestellten sogenannten Grenzübertrittsbescheinigung die Grundlage fehlt.

- 9 Hat die Antragstellerin damit einen Duldungsanspruch nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG glaubhaft gemacht, scheidet die Erteilung auch nicht daran, dass ihr lediglich eine Duldung im Sinne von § 60b AufenthG zu erteilen wäre. Nach § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut erfordert eine sogenannte „Duldung light“ nicht bloß, dass der Ausländer über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben getäuscht hat oder er ihm zumutbare Handlungen bei der Passbeschaffung nicht vorgenommen hat. Erforderlich ist vielmehr, dass die Abschiebung aus den vom Ausländer zu vertretenden, in § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Gründen nicht vollzogen werden kann. An der damit gebotenen Kausalität zwischen der Unmöglichkeit der Abschiebung und der vom Ausländer zu vertretenden ungeklärten Identität bzw. Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung (vgl. zur Kausalität: Wittmann/Röder, ZAR 2019, 362, 368; Thym, ZAR 2019, 353, 355; Dollinger, ZRP 2019, 130, 131; vgl. zu § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. November 2016 – OVG 12 S 61.16 – juris Rn. 4) fehlt es vorliegend aber. Denn vorliegend tritt neben den Umstand der ungeklärten Identität bzw. des Nichtvorhandenseins eines Passes noch ein weiteres selbständiges Abschiebungshindernis nämlich die Einstellung des internationalen Flugverkehrs, das derzeit eine Abschiebung hindert (vgl. hierzu: Wittmann/Röder, ZAR 2019, 362, 364). Insoweit könnte selbst dann, wenn die Identität der Antragstellerin geklärt sowie die Antragstellerin sämtliche Mitwirkungshandlungen bei der Beschaffung eines Passes erfüllt hätte und ein die Rückführung ermöglichendes Passdokument vorliegen würde, eine Abschiebung derzeit und auf absehbare Zeit nicht durchgeführt werden. Dabei kommt es auch nicht darauf an, dass eine etwaige Verletzung der Mitwirkungspflicht in der Vergangenheit zu einer Verzögerung oder Verhinderung der Abschiebung geführt hat. Denn anders als etwa § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG stellt § 60b Abs. 1 AufenthG nicht darauf ab, dass der Ausländer aufenthaltsbeendende Maßnahmen verzögert oder behindert hat, sondern darauf dass gegenwärtig die Abschiebung aus vom Ausländer zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden **kann** (Hervorhebung durch das Gericht). Insoweit können dem Antragsteller nur solche Gründe entgegen gehalten werden, die derzeit einen Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen verhindern (vgl. zu § 11 BeschVerfV a.F. bzw. nunmehr § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG: VGH München, Beschl. vom 28. April 2011 – 19 ZB 11.875 – juris Rn. 5).
- 10 Unbeschadet dessen liegen die Voraussetzungen des § 60b AufenthG auch sonst nicht vor. Dass die Antragstellerin über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht oder das Abschiebungshindernis durch eigene falsche Angaben selbst herbeigeführt hätte (§ 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG) ist weder erkennbar noch gibt der Inhalt des vom Antragsgegner zur Gerichtsakte gereichten Verwaltungsvorgangs hierfür Anhaltspunkte. Sofern der Antragsgegner andeuten möchte, dass die Antragstellerin nicht aus Kenia stammen könnte („sofern sich Kenia als Herkunftsland bestätigen sollte“) und sie damit über ihre Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht haben könnte, führt er keinerlei Indizien oder Tatsachen an, die seine Vermutung stützen könnten. Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung nach § 60b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 AufenthG liegt ebenfalls nicht vor. Dabei ist nach § 60b Abs. 2 Satz 1 der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, wenn er keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt, unbeschadet des § 3 AufenthG verpflichtet, alle ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen. Gemäß § 60b Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist dem Ausländer im Sinne des § 60b Abs. 2 Satz 1 AufenthG regelmäßig zumutbar,

- 11 - in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
- 12 - bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,
- 13 - eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,
- 14 - sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,
- 15 - die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist und
- 16 - erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.
- 17 Gemäß § 60b Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist der Ausländer auf diese Pflichten hinzuweisen. Mit Blick hierauf kann der Antragsgegner der Antragstellerin eine Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht entgegen halten. Auch wenn nicht ausdrücklich geregelt ist, welche Rechtsfolgen eine nach § 60b Abs. 3 Satz 2 AufenthG gebotene Belehrung nach sich zieht, ist davon auszugehen, dass dem Betroffenen erst nach einem hinreichend konkreten Hinweis die Verletzung der Mitwirkungspflichten vorgehalten werden kann (vgl. Wittmann/Röder, ZAR 2019, 362, 367; BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2010 – 1 V 18.09 – NVwZ-RR 2011, 210 Rn. 17). Dies ergibt sich zum einen daraus, dass der Gesetzgeber ausdrücklich eine Hinweispflicht der Ausländerbehörde geregelt hat und zum anderen daraus, dass eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ nur dann zu erteilen ist, wenn die Gründe, aus denen die Abschiebung nicht vollzogen werden kann, von dem Ausländer zu vertreten sind (§ 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Die erste Fallgruppe § 60 b Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfordert insoweit ein aktives und vorsätzliches Handeln des Ausländers, indem er über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben getäuscht hat. Demgegenüber genügt für die zweite Fallgruppe, dass er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt, lediglich eine mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung. Damit diese ein gewisses Gewicht erhält und es gerechtfertigt erscheint, sie aktiven und vorsätzlichen – vom Ausländer stets zu vertretenden – Täuschungshandlungen gleichzusetzen, ist es jedenfalls geboten, dass der Ausländer über die ihm abverlangten Handlungen bei der Passbeschaffung hinreichend belehrt wird (vgl. zu § 104a AufenthG, BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2010, a.a.O.).
- 18 An der hiernach gebotenen Belehrung fehlt es. Die Antragstellerin ist ausweislich des Inhalts des vorliegenden Verwaltungsvorgangs unter dem 21. Oktober 2019 lediglich über die Mitwirkungspflichten nach § 82 Abs. 3 AufenthG, § 48 AufenthG und § 49 AufenthG belehrt worden. Dabei ist sie konkret dahingehend belehrt worden, dass sie alle

Belange und für sie günstigen Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise, Bescheinigungen und Erlaubnisse unverzüglich beizubringen habe. Ferner beinhaltete die Belehrung, dass sie auf Verlangen den Pass oder Passersatz sowie alle erforderlichen Unterlagen und Urkunden, in deren Besitz sie sei, vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen habe. Letztlich wurde die Antragstellerin noch darüber belehrt, dass sie bei der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken und die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden habe. Dies entspricht bereits nicht dem Inhalt der besonderen Passbeschaffungspflichten des § 60b Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 AufenthG, auf die sich die Hinweispflicht des § 60b Abs. 3 Satz 2 AufenthG bezieht. Insbesondere fehlt jeder Hinweis darauf, dass sie alle unter Berücksichtigung der Umstände ihres Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen habe und sie hierbei etwa bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen oder an Anhörungen teilzunehmen habe.

- 19 Im Übrigen spricht alles dafür, dass die Antragstellerin die vom Antragsgegner konkret geforderte Mitwirkungshandlung bei der Passbeschaffung erfüllt hat. Sie hat insoweit den ihr vom Antragsgegner übergebenen Antrag auf Ausstellung eines Passersatzes ausgefüllt und unterzeichnet sowie Passfotos zur Akte gereicht; diese Unterlagen hat der Antragsgegner unter dem 20. Februar 2020 an die Zentrale Ausländerbehörde zum Zwecke der Beschaffung von Heimreisedokumenten weitergeleitet.
- 20 Schließlich genügt auch nicht das Schreiben des Antragsgegners vom 12. März 2020, um eine Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung im Sinne von § 60b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 60b Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 AufenthG annehmen zu können. Dort heißt es lediglich, dass die Antragstellerin verpflichtet sei, gemäß §§ 48 und 49 AufenthG an der Identitätsklärung mitzuwirken. Die Antragstellerin habe – so das Schreiben vom 12. März 2020 weiter – geeignete Nachweise darüber zu erbringen, dass durch sie die erforderlichen Identitätspapiere beantragt würden; erforderlich sei die Mitwirkung an der Identitätsklärung in Form der Beantragung von Reisedokumenten. Über die Mitwirkungspflichten sei die Antragstellerin am 4. Februar 2020 nachweislich belehrt worden. Abgesehen davon, dass das Schreiben vom 12. März 2020 auf die den Anforderungen des § 60b Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht entsprechende Belehrung vom 4. Februar 2020 Bezug nimmt, genügt die im Schreiben vom 12. März 2020 vorgenommene Konkretisierung bereits deshalb nicht, weil sie lediglich darauf verweist, dass die Antragstellerin zur Mitwirkung in Form der Beantragung von Reisedokumenten verpflichtet sei. Vor dem Hintergrund, dass sich in der Verwaltungsakte ein von der Antragstellerin ausgefülltes und unterzeichnetes Formular für die Beantragung eines Passersatzes befindet, mithin die Antragstellerin in Form der Beantragung eines Reisedokuments bereits mitgewirkt hat, konnte sich der Antragstellerin hieraus nicht erschließen, dass darüber hinaus gehende Handlungen im Rahmen der Mitwirkung von ihr verlangt werden.
- 21 Hat nach alledem die Antragstellerin einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2, Abs. 4 AufenthG glaubhaft gemacht, so ist angesichts der Systematik der Aufenthaltsgesetzes, die grundsätzlich keinen Raum für einen unregelmäßigen Aufenthalt eines ausreisepflichtigen Ausländers außerhalb einer förmlichen Duldung lässt, wenn die Ausreise bzw. Abschiebung nicht absehbar ist, auch der Anordnungsgrund gegeben (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01. April 2020 – OVG 3 S 124.19 – juris Rn. 7).
- 22 Soweit die Antragstellerin darüber hinaus noch die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis begehrt, bleibt der Antrag hingegen ohne Erfolg. Die Antragstellerin räumt selbst ein, dass sie noch nicht die Voraussetzungen dafür besitzt, eine Beschäftigung ohne Zustimmung ausüben zu können. Namentlich fehlt es derzeit an einem ununterbrochen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV; die Antragstellerin hat erst am 14. Dezember 2017 einen Asylantrag gestellt mit der Folge, dass erstmals zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsgestattung vorgelegen haben können.
- 23 Im Übrigen fehlt es für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bereits an der gemäß

§ 32 Abs. 1 BeschV, § 39 Abs. 1 AufenthG erforderlichen Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für eine konkrete Beschäftigung der Antragstellerin. Ihr zuletzt gestellter Antrag auf Erteilung einer Genehmigung einer Beschäftigung als Servicekraft bei der S... ist mit Bescheid des Antragsgegners vom 17. Dezember 2019 mangels Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abgelehnt worden; gegen diesen Bescheid ist Widerspruch erhoben worden. Ein weiterer Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist von der Antragstellerin nicht gestellt worden. Sie trägt auch nichts dazu vor, dass ihr derzeit eine konkrete Arbeit in Aussicht steht, deren Aufnahme durch die Bundesagentur für Arbeit zustimmungsfähig wäre. Das Schreiben der S... vom 10. März 2020 enthält zu den konkreten Bedingungen, unter denen die Antragstellerin beschäftigt werden soll, keinerlei nähere Angaben. Insoweit braucht die Kammer auch nicht zu prüfen, ob Ausschlussgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG greifen.

- 24 Allein eine Nebenbestimmung in der Duldung des Inhalts „unselbständige Beschäftigung mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt“, wie sie sie mit dem wörtlich gestellten Antrag begehrt, bringt der Antragstellerin hingegen keine rechtlichen Vorteile; insoweit fehlt dem Antragsbegehren das Rechtsschutzinteresse. Eine solche Nebenbestimmung würde lediglich die bestehende und für die Antragstellerin geltende Gesetzeslage widerspiegeln, dass die Duldung grundsätzlich nicht zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt und diese zuvor der Genehmigung der Ausländerbehörde (gegebenenfalls) unter Beteiligung der Bundes-agentur für Arbeit bedarf.
- 25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.
- 26 Auf ihren Antrag ist der Antragstellerin gemäß § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin L... zu bewilligen, soweit mit dem Antrag eine Duldung begehrt wird, weil die Antragstellerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung zu tragen, die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und auch nicht mutwillig erscheint. Im Übrigen ist Prozesskostenhilfe abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung aus den oben genannten Erwägungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 27 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG. Dieser ist mit dem halben Auffangwert angemessen bewertet.